
Sylke Trenn und Marcel Leukefeld¹

Lösung

¹ Autor*in ist Mitarbeiter*in der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marwede
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Fälle zur Übung und Vertiefung	5
1.1	Annegret K.	5
1.2	Michael M.	6
1.3	Monika F.	7
1.4	Kurt K.	7

1 Fälle zur Übung und Vertiefung

Bitte besprechen sie folgende Sachverhalte mit den anderen Seminarteilnehmenden.

1.1 Annegret K.

Annegret K., geboren am 17.07.1961, stellt am 27.09.2025 mit dem Vordruck R0100 einen Antrag auf Altersrente für langjährig Versicherte.

Die Anspruchsvoraussetzungen dafür hat sie am 16.07.2024 erfüllt.

Beantragter Rentenbeginn ist der 01.04.2025.

Annegret K. hat sich vorher auf der Internetseite der Rentenversicherungsträger belesen und herausgefunden, dass sie die Altersrente frühestens zum 01.08.2024 mit einem Abschlag von 12,6 Prozent und abschlagfrei zum 01.02.2028 beanspruchen kann.

Von der Deutschen Rentenversicherung Bund erhält sie ein aufklärendes Schreiben, dass ihr frühestmöglicher Rentenbeginn der 01.07.2025 ist. Annegret K. vereinbart daraufhin einen Termin bei ihnen, um sich erläutern zu lassen, warum sie nicht zum 01.04.2025 in Rente gehen kann.

Lösung:

Annegret K hat, bezogen auf den von ihr beantragten Rentenbeginn 01.04.2025, den Rentenantrag zu spät gestellt.

Bei einem gewünschtem Rentenbeginn am 01.04.2025 hat Annegret K. die altersmäßige Anspruchsvoraussetzung, das exakt für diesen Rentenbeginn bestimmte Lebensalter von 63 Jahren und 8 Monaten bei einer Rentenminderung von 10,2%, am 16.03.2025 vollendet.

Die Rentenminderung ergibt sich aus dem Zeitraum der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente vom 01.04.2025 bis zum 31.01.2028 für 34 Kalendermonate $\times 0,3 \% = 10,2\%$.

Die Antragsfrist für den Rentenbeginn am 01.04.2025 läuft vom 01.04.2025 – 30.06.2025. Der Antrag hätte also bis zum 30.06.2025 rechtswirksam gestellt werden müssen.

Die rechtswirksame Antragstellung am 27.09.2025 ist für den gewünschten Rentenbeginn 01.04.2025 verspätet.

Um im Hinblick auf das Antragsdatum 27.09.2025 den frühestmöglichen Rentenbeginn zu erreichen, verlegt der Rentenversicherungsträger in Monatsschritten den Zeitpunkt der Erfüllung der altersmäßigen Anspruchsvoraussetzung, also ursprünglich den 16.03.2025, soweit, dass dann ausgehend von diesem ‚verlegten‘ Zeitpunkt der am 27.09.2025 gestellte Rentenantrag innerhalb der Drei-Kalendermonatsfrist gestellt ist.

Das Verlegen der altersmäßigen Anspruchsvoraussetzung auf den 16.06.2025 führt zur Lösung des Falls. Ausgehend von diesem Zeitpunkt ist der Rentenantrag vom 27.09.2025 innerhalb der Drei-Kalendermonatsfrist vom 01.07.2025 bis 30.09.2025 und damit fristgerecht gestellt.

Als frühestmöglicher Rentenbeginn ergibt sich aus diesem Antragsdatum der 01.07.2025.

1.2 Michael M.

Michael M., geboren am 16.12.1960, hat die Voraussetzungen für die Altersrente für langjährig Versicherte seit dem 15.12.2023 erfüllt. Ab dem 01.01.2024 bezieht er die Altersrente für langjährig Versicherte mit einem Rentenabschlag von 12 Prozent.

Am 27.03.2025 steht M. vor Ihnen und hält einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von 50, gültig ab 01.01.2024, in der Hand.

An die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft hat er wegen der überlangen Verfahrensdauer schon gar nicht mehr geglaubt.

M. fragt, ob die späte Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft irgendeinen Einfluss auf seine Rente hätte.

Was werden Sie ihm erläutern?

Fallvariante:

Die Feststellung des GdB von 50 wurde festgestellt mit Wirkung ab 01.03.2024.

Wie wäre nun zu entscheiden?

Lösung:

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist ein Antrag auf eine vorgezogene Altersrente als Antrag auf die für den Versicherten günstigste, im Regelfall auf die höchste Rente zu deuten. Das gilt unabhängig davon, ob die günstigste Rentenart im Antrag „angekreuzt“ oder ein Hinweis auf das laufende Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft erfolgt ist oder nicht.

Nachträglich hat sich der Bescheid über die Feststellung der Altersrente für langjährig Versicherte für Michael M. als nicht begünstigend in der Weise herausgestellt, als sich durch die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zum 01.01.2024 zum selben Rentenbeginn ein Anspruch auf die für M. günstigere Altersrente für schwerbehinderte Menschen ergibt.

Auf Antrag ist für M. die günstigere Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit einem Rentenbeginn 01.01.2024 rückwirkend festzustellen. Nachzahlungen werden längstens für einen Zeitraum von vier Jahren vor dem Jahr der Antragstellung erbracht (§ 44 Absatz 4 SGB X).

Fallvariante:

Die Feststellung des GdB von 50 wurde festgestellt mit Wirkung ab 01.03.2024. Wie wäre nun zu entscheiden?

Lösung:

Bei einer Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zum 01.03.2024 ergibt sich mit dem 01.03.2024 ein Rentenbeginn, der nach dem Beginn der bereits bindend festgestellten Altersrente für langjährig Versicherte liegt.

Die Sperrwirkung § 34 Absatz 2 SGB VI wirkt der Feststellung der für M. sicher günstigeren Altersrente für schwerbehinderte Menschen entgegen. Eine Rücknahme des ursprünglichen Rentenantrags ist wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Bindungswirkung nicht mehr möglich. Ein Verzicht auf die bereits festgestellte Altersrente für langjährig Versicherte beträfe nur den Zahlungsanspruch, nicht jedoch das Stammrecht auf die Rente. Deshalb ist

auch bei Verzicht auf die Rente ein Wechsel in die günstigere Altersrente nicht mehr möglich.

1.3 Monika F.

Monika F. beantragt zum 01.08.2025 eine Altersrente für langjährig Versicherte.

Im Jahr 2025 erzielt Monika F. beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld.

Für das Jahr 2024 liegen folgende Meldungen vor:

01.01.24 bis 15.03.24	beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	7.000,00	EUR
16.03.24 bis 21.05.24	beitragspflichtiges Krankengeld	2.750,00	EUR
22.05.24 bis 31.12.24	beitragspflichtiges Arbeitslosengeld	13.000,00	EUR

Bitte stellen sie der Versicherten dar, aus welchen beitragspflichtigen Einnahmen die Hochrechnung erfolgt.

Lösung:

Die Hochrechnung umfasst längstens den Zeitraum von drei Kalendermonaten vor dem Rentenbeginn, also den Zeitraum vom 01.05.2025 bis 31.07.2025. Die Hochrechnung ist aus derselben Entgeltlinie (Arbeitslosengeld) im davorliegenden 12-Kalendermonatszeitraum vorzunehmen. Der 12-Kalendermonatszeitraum erstreckt sich vom 01.05.2024 bis zum 30.04.2025. Innerhalb dieses Zeitraums sind das Arbeitslosengeld vom 22.05.2024 bis zum 31.12.2024 und die gesonderte Meldung für die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 30.04.2025 der Hochrechnung zugrunde zu legen.

Bei den beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Krankengeld handelt es sich zwar auch um eine versicherungspflichtige Entgeltersatzleistung, sie entstammt aber nicht derselben Entgeltlinie (abweichender Personenkreis, Leistungsart und Sozialleistungsträger).

1.4 Kurt K.

Kurt K. bezieht zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung am 17.11.2024 Krankengeld. Rentenbeginn soll der 01.04.2025 sein.

Die Aufforderung zur Erstellung einer gesonderten Meldung geht bei der Krankenkasse am 15.12.2024 ein. Statt der gesonderten Meldung setzt die Krankenkasse eine Jahresmeldung über den Zeitraum des Bezuges von Krankengeld vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 ab.

Kann diese Meldung der Hochrechnung zugrunde gelegt werden?

Lösung:

Wurde durch den Rentenversicherungsträger eine Gesonderte Meldung für die Zeit bis zum 31.12. eines Jahres angefordert, weil Rentenbeginn der 01.04. des darauffolgenden Jahres ist und geht stattdessen eine entsprechende Jahresmeldung ein, bestehen keine Bedenken, diese Jahresmeldung einer Gesonderten Meldung gleichzustellen und eine Hochrechnung zu veranlassen.